

Ahnsen – Vehlen, Kirche verbindet

Es waren gerade rund 250 Jahre seit dem Ende der Sachsenkriege vergangen, als Vehlen im Jahr 1055 erstmals erwähnt wurde. Die Heimatforschung geht davon aus, dass Vehlen neben Sülbeck und Meerbeck zu den Urkirchen im Bukkigau gehört, noch vor dem Augustinerinnenstift Obernkirchen, welches laut einer Urkunde des Mindener Bischofs Werner am 10. Februar 1167 erstmalig genannt wird. In seiner Beschreibung der kirchlichen Einteilung der alten Grafschaft Schaumburg schreibt E.F. Mooyer im Jahr 1858, dass Vehlen schon 1167 eine dem heiligen Johannes des Täufers geweihte Kirche hatte, die 1176, 1179 um 1190 und 1230 erwähnt wird, wogegen sie 1181 als Kapelle genannt wird. Danach kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass „Adenhusen“ schon seit über 800 Jahren zur Kirche in Vehlen gehört. Eine frühe Verbindung, die trotz aller weltlichen Einflüsse, Kriege, Pest und Hungersnöte bis an das 21. Jahrhundert bestehen blieb. Bis hierhin war es aber noch eine lange Zeit, und Kirchengründer konnten damals nicht ahnen, welche wechselvolle Kirchengeschichte noch geschrieben werden wird. Einen Einblick in diese Entwicklung gibt eine Urkunde des Bischofs Anno von Minden, in dem die regionale Kirchenrechtsprechung geordnet und dem Stift Obernkirchen übertragen wird. Nach der vorstehenden Urkunde ist zu vermuten, dass Vehlen mit Ahnsen schon zwischen 1167 und 1181 dem Kirchenbann des Stiftes Obernkirchen unterstanden.

Für die Zeit nach 1181 erwähnen Mooyer und die Vehleiner Kirchengeschichte folgende Pastoren:

1208	= Johannes sacerdos de Velden
1339,1341	= Hermanus in Velden Plebanus
1407	= Hermen
1423- 25. März 1432	= WYLKINUS (Wilhelm) Kyenhagen
1460	= Johann Schrader, ab 1461 Johannes Satorius
1543 – 1578	= Heinrich Duvemann (Dulsmann ?)

Dieser letztgenannte Pastor Duvemann erlebte als Pastor zwei große kirchenpolitische Ereignisse, die für einige Jahrhunderte die kirchliche Zugehörigkeit der Menschen festlegten.

In einem langen geschichtlichen Prozess hatten sich die inneren und äußeren Verhältnisse der Kirche so verschlechtert, dass eine Reform unabdingbar wurde. Schon vor dem Thesenanschlag Luthers in Wittenberg gab es Kräfte, die eine Neuordnung der Kirche für notwendig hielten. Deren Einfluss für eine Erneuerung war aber zu gering. Erst mit Luthers Kraftakt kam Bewegung in diese Angelegenheit, die für die Lutheraner mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 endete. Mit dem damaligen Entscheid „Curius regio, eius religio“ (wem das Land gehört, der bestimmt auch die Religionszugehörigkeit), wurde die konfessionelle Spaltung Deutschlands bis zum heutigen Tage besiegelt.

Wie wirkte sich aber die neue Lehre und der Augsburger Religionsfriede auf unsere Gebiete und unsere Gemeinden aus? Überraschend ist, dass die damalige Grafschaft Schaumburg, im Gegensatz zu den sie umgebenen Gebieten, von der Reformation kaum berührt wurde. Dafür gab es mehrere Gründe. Einmal waren die kirchlichen Verhältnisse hier wahrscheinlich nicht so reformbedürftig wie anderswo und zum anderen lag es in der Person der regierenden Grafen Otto IV.

Dieser hatte gewichtige Gründe, bei der alten Lehre zu verbleiben, waren doch seine beiden Brüder Adolf und Anton in dieser bewegten Zeit bis 1558 Erzbischöfe in Köln. Bei Streitigkeiten mit ev. Landesherrn vertraten diese Erzbischöfe oft sehr erfolgreich die

Standpunkte ihres (noch) kath. Bruders gegenüber dem (kath.) Kaiser. Erst nach dem Tod seines Bruders Anton im Jahr 1558 in Köln war Graf Otto auf Druck seiner Verwandtschaft von Braunschweig–Lüneburg bereit, den evangelischen Glauben anzunehmen und diesen ab dem 5. Mai 1559 seinen Untertanen verbindlich vorzuschreiben. Damit war das ev.-luth. Glaubensbekenntnis in der Grafschaft Schaumburg eingeführt und Katholiken gab es nicht mehr, obwohl das Kloster in Obernkirchen erst im Jahr 1565 seinen Widerstand gegen den neuen Glauben aufgab und evangelisch wurde. Damit war die Grafschaft Schaumburg eines der letzten deutschen Länder, in dem die Reformation durchgeführt wurde. Mit der Einführung des lutherischen Glaubensbekenntnisses waren viele innere und äußere Änderungen gegenüber dem alten Glauben verbunden. Hierüber und über manches andere mehr wachte das Bückeburger Konsistorium, an dessen Spitze der Landesherr stand, dem ja gemäß des Augsburger Religionsfriedens das Recht zustand, in seinem Herrschaftsbereich das Glaubensbekenntnis seiner Landeskinder zu bestimmen. Ob alle Ahnser mit der Einführung der neuen lutherischen Lehre einverstanden waren, ist nicht überliefert, wäre aber auch für die Entwicklung in der alten Grafschaft Schaumburg unbedeutend gewesen. Es veränderte sich viel.

So fest Graf Otto bisher den Bräuchen der alten Kirche verbunden war, so sehr drängte er jetzt, sie zu verbieten. 1560 wurde die Prozession nach Obernkirchen abgeschafft. Das wundertätige Marienbild wurde entfernt, die Klöster aufgelöst. Obernkirchen und Fischbeck wurden in Stifte für adelige Damen umgewandelt.

Als die ersten Widerstände gegen die Reformation in der Grafschaft überwunden waren, ging man mit Eifer daran, der jungen Kirche auch eine äußere Ordnung zu geben.

Graf Otto zu Schaumburg erließ im Jahre 1570 Anordnungen zum Schutze des neuen evangelischen Gottesdienstes, die in ihrer Strenge an die vormaligen Gesetze der katholischen Kirche erinnern. Es heißt darin: *„Wer von unseren Untertanen in Städten, Dörfern und Flecken hinfort unter der Messe und Predigt vormittags auf oder in Kellern, Schenken und Krügen oder sonst in anderen Häusern Branntwein oder anderen Wein oder Bier zur Zeche trinket oder zapfet und darüber betreten oder sonst aus gewisser Kundschaft darin schuldig befunden wird, es seyen Manns- oder Weibspersonen, die zu ihren Jahren und Vernunft kommen seyn, niemands ausbescheiden, die sollen auf den nächstfolgenden heiligen Tag in der Kirche vor dem hohen Altar alsolange die Messe und Predigt währet, auf den Knien liegen und brennend Licht oder Kerze in ihrer Hand halten. Auch mit dem brennenden Lichte in Zeit des Opfers um das hohe Altar gehen und ihr Opfer darauf legen, damit sie dasmal, wenn die Messe und Predigt ihr Ende hat, erledigt und ihre Buße geleistet haben sollen und soll der Drinker, Zapfer und der Hauswirt, da es geschiehet, gleich gestrafet werden.“*

Die Folge dieser Verordnung war, dass nunmehr Pranger oder Schandpfähle errichtet wurden. Sie wurden aufgestellt in den Städten vor den Rathäusern, auf dem Lande vor allem an dem Hauptaufgange zum Kirchhofe und an der Kirche. Sie wurden mit Ketten, Hals- und Handeisen zum Anschließen der Übeltäter versehen.

Mit der Zeit wurden nicht nur Vergehen gegen die Kirchenordnung, sondern auch andere Vergehen, wie zaubrisches Verhalten, Diebstahl, Betrug, Ehebruch, Wahrsagen und anderer Aberglauben mit dem Stehen am Pfahl bestraft. Während und nach der langen Zeit des dreißigjährigen Krieges stand es mit dem Besuch des Gottesdienstes und der Heilighaltung der Feiertage recht schlecht. Darum erließ Graf Philipp am 16. Juli 1643 eine Verordnung wegen der Sonntage. Er hebt darin unter Androhung hoher Geldstrafen hervor, es sollten sowohl Bürger als Bauersleute alle Sonn-, Bet- und Festtage zur rechten Zeit ins Gotteshaus gehen. Damit Gottesdienst und Predigt nicht gestört würden, sollten die Stadttore und alle Kramläden und Schenken solange geschlossen sein und die Hunde wohl verwahrt werden.

1673 wandte er sich in einer anderen Verordnung gegen den Aberglauben. Es heißt darin, dass die schändliche Angewohnheit eingerissen sei, dass sich Untertanen bei Krankheit, Diebstahl oder Viehsterben an sogenannte Wahrsager, Wicker oder Zeichendeuter wenden und dort Rat und Erforschung holen. Diese sollten mit zeitlicher und ewiger Landesverweisung, Staupenschlagen und dergleichen unablässig belegt werden.

Eine Verordnung vom 13. Februar 1694 lässt erkennen, dass die Strafe des Prangers durchaus noch üblich war. Es heißt darin, dass *Gotteslästerer und diejenigen, welche solche Lästerungen anhören und der Obrigkeit nicht denunzieren, mit dem Fluchpfahl oder dem Halseisen gestrafet, diejenigen aber, die eine Gewohnheit daraus machen, auf ewig aus der Grafschaft verwiesen werden.*

Mit der Reformation hatte sich auch im Gottesdienst einiges geändert. Die Predigt und die Liturgie wurden in deutscher Sprache gehalten, die Kirchenlieder wurden zum Teil in Platt gesungen, das Abendmahl wurde mit Brot und Wein gefeiert, aber mit vorheriger Ohrenbeichte.

Am 15. November 1640 war Graf Otto V. von Schaumburg kinderlos verstorben. Mehrere Anspruchsberechtigte versuchten auf Grund alter Verträge ihre Ansprüche zwischen 1640 – 1647 durchzusetzen und sich die alte Grafschaft einzuverleiben. Letztendlich setzten sich im Frieden von Münster und Osnabrück (1647/1648) nur Lippe und die Landgrafschaft Hessen-Kassel durch. Die alte Grafschaft wurde geteilt. Es entstanden Schaumburg-Lippe mit den Städten Bückeberg und Stadthagen, den Ämtern Bückeberg, Arensburg, Stadthagen, Hagenburg, Teilen des Amtes Stadthagen und dem Flecken Steinhude, sowie die Grafschaft Schaumburg (hessischen Anteils) mit Rinteln, Hessisch-Oldendorf, Rodenberg, Bad Nenndorf und Obernkirchen. Ahnsen und Vehlen gehörten nunmehr zum Schaumburg-Lippischen Amt Bückeberg.

In den Teilungsverträgen von 1647/1648 war festgelegt worden, dass die kirchlichen Zugehörigkeiten unverändert bleiben, aber in den sonntäglichen Fürbittgebeten „*beider fürst- und gräflichen Anverwandten gebeten werde*“, d. h. in allen Kirchen Schaumburg-Lippes wurde auch für die Regenten im fernen Kassel gebetet. Für die Ahnser und Vehlener eine ungewohnte Ergänzung des Gebets. Mit der Teilung der Grafschaft, der anschließenden Grenzziehung und der unveränderten Kirchenzugehörigkeit gab es in Ahnsen–Neumühlen die Situation, dass die Hälfte der Wohngrundstücke in Schaumburg–Lipper Gebiet lag, aber in Obernkirchen eingepfarrt war, während die andere Hälfte zur Kirchengemeinde Vehlen gehörte. (Beiträge zur Beschreibung des Kirchenstaats der Hessen–casselischen Lande aus dem Jahr 1780). Diese nach Obernkirchen gehörenden Wohngrundstücke hatten die alten Ahnser Hausnummern 6, 11, 12, 15, 16, 45 und wurden im Jahr 1906 nach einer Vereinbarung zwischen den beiden Consistorien in Bückeberg und Kassel in die Landeskirche Schaumburg–Lippe übergeführt. Damit gehörte ganz Ahnsen einschließlich der Ortsteile Widdensen und Neumühlen, sowie auch Bergdorf, Müsingen, Achum, Deinsen, Neuseggebruch und Ectorf zur Kirchengemeinde Vehlen. Die mit dieser Regelung erreichte gemeinsame Kirchenzugehörigkeit dauerte aber nur bis 1954, denn in diesem Jahr beschloss die Bückeburger Landessynode, ab dem 1. Oktober 1954 in Bad Eilsen eine neue Pfarrstelle und ev.-luth. Kirchengemeinde zu errichten. Seit diesem Zeitpunkt ist auch Ahnsen-Neumühlen und Heßen dort zugehörig.

Im Unterschied zum Mittelalter, aus dem nur Besitzerwechsel bei den Ahnser Höfen überliefert sind und in den Urkunden und Listungen des 16. Jahrhunderts die Namen der Bauern mit Besitz und Abgaben vermerkt sind, so erfahren wir im 17. und 18. Jahrhundert mehr über die Lebensumstände der Menschen in Ahnsen. So wurden z.B. gräfliche Verordnungen und Bekanntmachungen im sonntäglichen Gottesdienst von der Kanzel verlesen. Es musste im April 1671 der Vehlener Pastor auf Veranlassung des Amtmannes seine Gemeinde wegen Ausschreitungen beim Osterfeuer ermahnen:

„Demnach man in der That erfahren, dass bey den Oesterlichen Feyertagen allerhandt unordnungen vorgehen, und insonderheit aus alten Aberglauben hin und wieder Feuer angezündet und dabey verschiedene Üppigkeiten als Tantzen, Fluchen, Schreien, Unzucht, und dergleichen vorgenommen, und verübt werden, als wird hiemit [...] allen und ieden Amtseingesessenen und Unterthanen anbefohlen, bey zehen Taler Straffe um und insbesondere an diesen hohen Feyertagen solche Feuer nicht anzuzünden, noch sich bey denselben finden zu lassen“¹

Aber vom Pfarrer erfahren wir auch etwas über die Sorgen und Nöte der Einwohner, und er setzt sich für Verbesserungen ein. Ein besonderes Anliegen ist den zuständigen Pastoren über mehr als hundert Jahre z. B. ein Fußweg von Ahnsen nach Vehlen, der von Kirch- und vor allem Schulgängern benutzt wurde. Ein großer Teil des Weges und insbesondere ein gefährlicher Steg liegt in der Vehlener Gemarkung, ist daher von den Einwohnern Vehlens zu unterhalten, obwohl sie kaum Interesse daran haben. 1776 berichtet Pastor Berger an den Amtmann, der

Steg [...] „worüber die Ahnser und Widdenser nicht nur ihren Kirchweg haben, sondern auch ihre Kinder darüber zur Schule schicken müssen, ist so schmal und so schräg, daß sonderlich bei nasser Witterung leicht jemand davon heruntergleiten, und weil eben an dieser Stelle der Fluß eine unergründliche Tiefe hat, auch ersaufen könnte, und vor einigen Jahren auch wirklich schon ein Kind daselbst ertrunken ist“²

Am 4.4.1808 berichtet der Amtmann an die fürstliche Kammer, die Ortschaft Vehlen weigere sich anhaltend, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen. Seit Jahren habe Vehlen durch mehrere Instanzen wegen der Unterhaltungspflicht für den Weg nach Ahnsen einen Prozess laufen, der die Ortschaft schon 200 Taler gekostet haben soll. Inzwischen sei der Steg ganz zerstört. Noch 1865 schreibt Pastor Lodemann, die kleinen Schulkinder könnten die Brücke bei schlechtem Wetter nicht ohne Lebensgefahr passieren, da sie „von den Passanten förmlich erklettert werden muss“, obwohl jetzt immerhin ein Geländer vorhanden ist.³ 1866 wird der Weg von Vehlen nach Ahnsen neu angelegt.⁴

Pastoren in Vehlen:

1804 – 1812	Berger
1813 – 1820	Brosenius
1821 – 1878	Lodemann
1878 – 1886?	Spenger
1899 – 1936	Karl Hövemeier
1936 – 1940	Wilhelm Vauth
1940 – 1944	Kahra
1944 – 1945	Meier
1945 – 1957	Wilkening
1957 – 1992	Schuster
1992	Fischer

Pastoren in Bad Eilsen:

1954 – 1980	Hinz
1980 – 2005	Fiebig
2005	Rinne

¹ Ausschreiben des Amtes Bückeburg an den Pastor zu Vehlen 22.4.1671 (Dep. 22 Acc. 14/99 Nr. 727).

² L 101a, Kd Nr. 6

³ StABü L 101a, Kd Nr. 6

⁴ L 101a Kd Nr. 62

Im Gegensatz zu den evangelisch-lutherischen und katholischen Bürgern, die zu ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen nach Vehlen, Bad Eilsen und Bückeberg gehen müssen, hat sich in Ahnsen schon seit einigen Jahren die Freie evangelische Gemeinde ein Kirchenzentrum an der Obernkirchener Straße eingerichtet. Bis zur Einweihung der neuen Heimstatt der FeG im November 2003 durch Pastor Julius Zurmühl (i.R.) hatte die Gemeinde einen langen Weg hinter sich. Die ersten Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft gehörten zur FeG in Bösingfeld. Infolge der großen Entfernung war die Teilnahme an den dortigen Gottesdiensten nahezu unmöglich. Diese Situation führte dazu, dass Mitglieder aus Krainhagen ihre Wohnhäuser zur Verfügung stellten. Nach dem 2. Weltkrieg waren dies die Familien Senne in der Weststraße, Essmann in der Oststraße und Kowalsky in der Lindenstraße. Im Juli 1987 zog die Gemeinde in ein neues Zentrum im Rosenweg, Ahnsen. Mit dem Erhalt der Selbstständigkeit innerhalb des Bundes Freier evangelischer Gemeinden im Jahr 1995 und dem Dienstantritt des neuen Pastors Frank Kohlmeier am 1. August 2003 gab es für die FeG in Ahnsen weiteren Auftrieb. Im November 2003 war der Umbau des ehemaligen Gasthofes „Grüne Eiche“ beendet und die Gemeinde hatte ein neues Zuhause. Hier feierten am 8. November 2006 die Ahnser Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinschaftlichen ökumenischen Gottesdienst die erste urkundliche Erwähnung ihres Ortes im Jahr 1256.



Die erste evangelische Kirche in Bad Eilsen, jetzt Standort des Gemeindehauses



Die neue evangelische Kirche in Bad Eilsen, gebaut 1959



Die alte Vehler Kirche



Die Vehler Kirche ab 1903



Die Kirche der Freien evangelischen Gemeinde Eilsen

Wörtliche Übersetzung der Urkunde des Bischofs Anno von Minden vom Jahre 1181, in der er dem Kloster Obernkirchen den Bann über eine Anzahl Kirchen und Kapellen in der Umgebung überträgt.

Die Übersetzung besorgte Hildegund Hölzel, stud. phil., auf Anregung und unter Mitarbeit von Hans Brüggemund und unter Assistenz von Dr. Steinwascher

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, Anno, von Gottes Gnaden Bischof von Minden und des seligen Apostel Petrus unwürdiger Diener.

Da ja der Wandel der dahineilenden Zeit das, was in den Bemühungen der Sterblichen gewöhnlich betrieben wird, oft in einer tiefen Finsternis des Vergessens verschleiert, haben wir es der Mühe wert gehalten, das, was wir in der Zeit unseres Amtes für den Nutzen der Diener Gottes für die Zukunft selbst festgesetzt haben, einer schriftlichen Fixierung anzuvertrauen, damit dadurch bei den Nachkommen der Unredlichkeit von boshaften Menschen völlig die Möglichkeit genommen wird, die Gläubigen Christi zu verwirren.

Deswegen wünschen wir den Jetzigen und den Zukünftigen durch die Anzeige der hier vorliegenden Urkunde bekannt zu machen, dass unser verehrter Vorgänger seligen Gedenkens, Bischof Wernher, die Mutterkirche in Obernkirchen mit 2 Kapellen Vehlen und Horsten mit dem Bann der ganzen kirchlichen Rechtsprechung, unter Verzicht Roberts, der diese zu Lehen hatte, als Geschenk der heiligen Mutter Gottes und glorreichen Jungfrau Maria zum Besitz der Kongregation, die dort derselben dient, mit der frommen Ergebung übergeben hat und darüber hinaus das ganz feste Versprechen hinzugefügt, dass, wenn es sich ereignete, dass der vorgenannte Robert, der über die übrigen Kapellen derselben Parochie den Bann hatte, verstarb, dass er sie mit völliger Unversehrtheit der selben Kirche in Obernkirchen und den dort Gott Dienenden zuschreiben würde.

Nachdem nun unser verehrenswerter Vorgänger den Weg allen Fleisches gegangen ist, und auch der Robert in den Tagen unserer Bischofsherrschaft (Pontifikat) die Schuld der Menschlichkeit absolviert hat, wollten wir, die wir versuchten das gütige Versprechen unseres Vorgängers zu erfüllen, der frommen Güte keinesfalls entgegen handeln, sondern vielmehr haben wir dies bekräftigt und den Bann über eben diese selben Kapellen, deren Namen folgende sind: Lerbeck, Dankersen, Petzen, Kleinenbremen, Meinsen, Jetenburg, Sülbeck, Bruchhof, Meerbeck mit der ganzen Unversehrtheit seines Rechtes der unbefleckten Jungfrau und deren Kirche in Obernkirchen für unser ewiges Seelenheil und das unserer Vorgänger und Nachfolger zum Besitz geschenkt.

Damit jedoch die Bestimmung dieser unserer Schenkung und Bekräftigung in Zukunft unverändert und unverletzlich bewahrt wird, verordnen wir dies mit Gottes allmächtiger Autorität, unter dem Bann der heiligsten Apostel Petrus und Paulus und der ganzen katholischen Kirche und unserem Bann auf das Entschiedenste und setzen fest, dass der Beschluss alle Jahrhunderte überdauern möge. Amen

Damit das wirklich geglaubt wird und von allen ganz ehrenvoll bewahrt wird, haben wir befohlen, dass diese vorliegende Urkunde, die darüber abgefasst ist, mit dem Eindruck unseres Siegels unterzeichnet wird.

Gegeben im Jahre 1181 nach Christi Geburt, 14. Indiction, veröffentlicht in Minden.

Zeugen dieser Angelegenheit sind:

Die Kanoniker: Thietmarus als Vorsteher, Reinward als Dekan

Die Edlen: Volmarus, Conradus lupus, Widikinnus, Conradus de Scowenburh (Konrad von Schaumburg), Hermannus scolasticus, Thetmarus, Ludolfus, Nithungus, Hildeboldus, Lefhardus calvus (Lefhard der Kahlkopf), Lefhardus de Blankena, Hartwicus, Theodericus, Reinboldus

Die Ministerialen: der Advokat Widikinnus, Hermannus de Arnhern, (Hermann von Arnheim), der Marschall Godescalcus, (Gottschalk), Volwinus de Redese, Ludigerus de Sion, Thethardus wicraveus, Hartbertus de Mandesle (Hartbert von Mandelsloh), Alexander de Lirbike (Alexander von Lerbeck) und all die anderen ehrenwerten Männer.